

01) Beneš-Dekrete: Entrechtung der Ungarn und Deutschen

07. 10. 2021



Bildquelle: ma7.sk

Vor fünfundsiebzig Jahren, am 2. August 1945, erließ der tschechoslowakische Staatschef Edvard Beneš den Verfassungserlass Nr. 33 "über die Regularisierung der Staatsangehörigkeit von Personen deutscher und ungarischer Nationalität". Dieses Dekret gipfelte darin, dass zwei Nationalitäten, die kollektiv zu Kriegsverbrechern erklärt worden waren, entrechtet und ihrer Staatsbürgerschaft sowie ihres Eigentums beraubt wurden.

In der tschechischen Hälfte der Tschechoslowakei, die 1918 auf den Trümmern der österreichisch-ungarischen Monarchie entstand, lebten sechs Millionen Tschechen und Mährer und drei Millionen Sudetendeutsche, in der slowakischen Hälfte des Landes zwei Millionen Slowaken, mehr als eine Million Ungarn und Hunderttausende Ruthenen und Deutsche. Nach dem Münchner Abkommen vom September 1938 musste der tschechoslowakische Staat das Sudetenland mit seiner überwiegend deutschen Bevölkerung an Hitler-Deutschland abtreten, und im November desselben Jahres wurde nach dem ersten Wiener Beschluss der südungarische Teil des historischen Oberungarns (Felvidék) an Ungarn abgetreten. Am 14. März 1939 rief der slowakische Führer Jozef Tiso mit Hitlers Unterstützung einen unabhängigen slowakischen Staat aus, und die Karpaten wurden an Ungarn angegliedert. Am nächsten Tag marschierten deutsche Truppen in Böhmen und Mähren ein, das zum deutschen Protektorat wurde.

Am Ende des Zweiten Weltkriegs machte die Führung der **Tschechoslowakei**, die sich **nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs neu konstituierte**, die deutsche und die ungarische Nationalität für den Zerfall des Landes verantwortlich. **Das Regierungsprogramm vom 5. April 1945 in Kassa erklärte die Kollektivschuld von Deutschen und Ungarn**, und es folgten zahlreiche anti-ungarische Kundgebungen, Entlassungen, Gräueltaten auf der Straße und Internierungen.

Ab Mai gab es eine Reihe von Präsidialdekreten, die so genannten Beneš-Dekrete, die die beiden Minderheiten vollständig entrechteten.

Edvard Beneš (1884–1948), der zweite Präsident der Tschechoslowakei, trat im Oktober 1938 nach der Münchener Entscheidung zurück und wurde am 16. Mai 1945 wiedergewählt, aber erst am 19. Juni 1946 formell wiedergewählt. Beneš **regierte von Mai 1945 bis zur Bildung der Provisorischen Nationalversammlung Ende Oktober durch Präsidialdekrete**. Die **143 Dekrete wurden später rückwirkend in Kraft gesetzt, und die meisten sind immer noch in Kraft**. Die meisten Dekrete betrafen den Wiederaufbau des Landes, aber

33 von den Dekreten richteten sich direkt oder indirekt gegen nicht-slawische Nationalitäten und schränkten deren Grundrechte ein.

Die Dekrete sahen unter anderem die **entschädigungslose Konfiszierung des Eigentums von Deutschen, Ungarn**, Verrätern und Kollaborateuren sowie die Abgeltung ihres landwirtschaftlichen Besitzes an tschechische und slowakische Bauern vor. Den Höhepunkt bildete **das Dekret 33 vom 2. August 1945, mit dem Ungarn und Deutschen mit Wirkung vom 10. August die Staatsbürgerschaft entzogen wurde**, wobei nur die loyalen tschechoslowakischen Bürger, die vor 1938 tschechoslowakisch waren, straffrei blieben.

Deutsche und Ungarn, die staatenlos geworden waren, wurden verpflichtet, öffentliche Arbeiten zu verrichten, ihre Betriebe konnten entschädigungslos enteignet werden, und **ein neues Verfassungsdekret erlaubte auch die Inhaftierung von Personen, die von den Behörden als unzuverlässig eingestuft wurden**.

*Die Dekrete ermöglichten die Entlassung ungarischer Beamter, die **Streichung ihrer Renten, Sozialleistungen und Gesundheitsfürsorge, das Verbot des Gebrauchs der ungarischen Sprache in öffentlichen Ämtern und Gottesdiensten**, den Ausschluss ungarischer Studenten von den Universitäten, die Auflösung ungarischer kultureller und sozialer Vereinigungen, **das Verbot der Veröffentlichung ungarischsprachiger Bücher und Zeitungen** sowie das Verbot für ungarische Staatsangehörige, Zivilprozesse zu führen.*

Die **tschechoslowakische Regierung**, die einen rein slawischen Staat anstrebte, **siedelte mit Zustimmung der Siegermächte des Krieges drei Millionen Deutsche um**. Um die ungarische Minderheit zu beseitigen, da die Großmächte nur zum Bevölkerungsaustausch beitrugen, wurden verschiedene Methoden angewandt. **Sie vertrieben 36.000 Ungarn, die vor 1938 die ungarische Staatsbürgerschaft besaßen, internierten Ungarn aus Preßburg (Pozsony), Kaschau (Kassa) und Komarom und beschlagnahmten ihre Häuser**.

40.000–45.000 Ungarn wurden im Winter 1945–46 in ungeheizten Viehwaggons ins Sudetenland deportiert.

Die **Reslowakisierung** wurde in die Wege geleitet, um den "im Laufe der Jahrhunderte ungarisch gewordenen Slowaken die Möglichkeit zu geben, in das Mutterland zurückzukehren", d. h. von Beschlagnahmung und Deportation befreit zu werden und die Staatsbürgerschaft zu erhalten.

Zwischen dem 12. April 1947 und dem 5. Juni 1949 verließen 73.273 Slowaken Ungarn, **89.660 Ungarn wurden aus der Slowakei vertrieben**, wobei Zehntausende von ihnen bereits während der Deportationen nach Ungarn geflohen waren, und **Tausende von Ungarn wurden zeitweise in Arbeitslagern in der Slowakei festgehalten**.

Im Februar 1948 übernahmen die Kommunisten die Macht in der Tschechoslowakei, gefolgt von einer Lockerung des Regimes unter sowjetischem Druck. Das Gesetz vom 25. Oktober 1948 **gab den Ungarn nach Ableistung eines Treueeids die Staatsbürgerschaft zurück**. In einem Abkommen vom 25. Juli 1949 erließ die Tschechoslowakei Ungarn die restlichen 30 Millionen Dollar an Kriegsreparationen im Gegenzug für das Eigentum der umgesiedelten Ungarn. Die Erklärungen zur **Zwangsumslowakisierung wurden erst 1954 annulliert**.

Nach dem Zusammenbruch des Kommunismus haben

weder die Tschechoslowakei noch die 1993 gegründete Tschechische Republik und die Slowakische Republik die Rücknahme oder Aufhebung der Beneš-Dekrete und die Rückgabe des konfiszierten Eigentums – sowohl für Sudetendeutsche als auch für Ungarn – auf die Tagesordnung gesetzt.

Am **20. September 2007 verabschiedete das slowakische Parlament** eine Entschließung, in der es heißt, dass die "**Rechts- und Eigentumsverhältnisse, die sich aus den Dekreten ergeben, unanfechtbar, unverletzlich und unabänderlich sind**".

Magyarul: ma7.sk/aktualis/a-magyarok-es-nemetek-jogfoszttasat-elrendelo-benes-dekretum-75-eve-jelent-meg

Ungarnreal

Dieser Beitrag erschien in deutscher Übersetzung bei [UNGARNREAL](#), unserem Partner in der EUROPÄISCHEN MEDIENKOOPERATION.

Aus: UNSER MITTELEUROPA. MIT VEREINTEN KRÄFTEN FÜR EIN EUROPA DER VATERLÄNDER